

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 20. Juli 2016	Nr. 155
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen an der Universität Bremen

hier: Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“

Vom 29. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 458), erhält folgende Fassung:

1. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im 2. Semester wird das Modul „Fortsetzung: EW-L P5“ ersetzt durch „EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters“. Die dazugehörige Angabe „4 CP/P (Begleitung des Praxissemesters)“ wird ersetzt durch die Angabe „3 CP“.
 - b) Im 1. Semester ändert sich der Titel des Moduls EW-L P5 von „Prozesse des Lernens und der Entwicklung analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik“ in „Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik“. Die dazugehörige Angabe „5 CP/P“ und der Klammertext werden ersetzt durch „6 CP/P/MP“.
 - c) Die mittlere Spalte 4 wird gestrichen und die Angaben zu den CP werden in die letzte Spalte verschoben.

d) Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

Erziehungswissenschaft, Umgang mit Heterogenität in der Schule			Σ 18 CP + 15 CP Schulpraktischer Teil + ggf. 21 CP Mastermodul
2. Jahr	4. Sem.	ggf. EW-L P Master, Modul Masterarbeit, 21 CP	ggf. 21 CP
	3./4. Sem.	Fortsetzung von: MA-UM-HET-P 9 CP/P/MP	5 CP
1. Jahr	2. Sem.	Fortsetzung von: MA-UM-HET-P	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)
		EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters 3 CP/P/MP*	2 CP 3 CP
	1. Sem.	MA-UM-HET-P: Umgang mit Heterogenität in der Schule	2 CP
	1. Sem.	EW-L P5 Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik 6 CP/P/MP	6 CP

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

2. In „Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul EW-L P5 wird nach unter obigem Punkt 1b aufgelisteten Änderungen angepasst und erhält die Angabe „PL: 1“.
- b) Das Modul EW-LP5P wird als neue Zeile eingefügt und nach unter obigem Punkt 1a aufgelisteten Änderungen angepasst. Es erhält die Angabe „SL: 1“.
- c) Die Legende wird angepasst. Die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P5	Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	6 CP	MP	PL: 1
EW-LP5P	Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters	3 CP	MP*	SL: 1

MA- UM- HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	9 CP	MP	PL:1
---------------------	--	------	----	------

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,
KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 6. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bremen